

Dach\_B\_58\_34a

Rechtskraft: 15.09.1984

1



**Erläuterung:**

WR	REINES WOHNGBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	GESCHOSSZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH 30° - 35° NEIGUNG
*	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
*	ohne Sign.    EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
*	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
Ga	GARAGE
100.00	ALTE STRASSENHÖHE <u>100.00</u> NEUE STRASSENHÖHE
	LEITUNGSRECHT
W	WASSERLEITUNG

**Hinweis:**

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim  
-Dezernat IV -

Gormsen  
Bürgermeister





## Schriftliche Festsetzungen:

- \* 1. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER AN-  
GEPASST WERDEN.
- \* 2. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF  
1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN. HÖHE DER WEGESEITIGEN EINFRIEDIGUNGEN MAX. 0,80m.
- \* 3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
4. AUF DEN NICHT-ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBEN-  
ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 Bau NVO.)
5. ~~JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 4 Bau NVO.)~~ (BESCHL. D.T.A.V.  
11.2.1982)
- \* 6. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE  
HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT  
DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUF-  
BAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Nr. ...13-24/0219...

Genehmigt (§ 118 BaG)

Karlsruhe, den ...2.8.84...

Regierungspräsidium  
Karlsruhe

  
Astor

MANNHEIM, DEN.....

MANNHEIM, DEN.....

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

STADTPLANUNGSAMT

  
BÜRGERMEISTER


  
STADTBAUDIREKTOR



## Hinweis:

- a) Der am 16.08.1976 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/34 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/34a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
- b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 7.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.6.1975, wird bestätigt.

Mannheim, den .....

VERMESSUNGSAMT